Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 23/2025 | **Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich** | **Dienstag, 03.06.2025**

Einladung zur Informationsveranstaltung Zukunft Sonnenstrom Wärmt das Haus und macht mobil

Wie kann selbst erzeugter Solarstrom sinnvoll im eigenen Haushalt genutzt werden – für Strom, Wärme und Mobilität? Diese und weitere Fragen beantwortet Christoph Dohm vom Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS) in einem informativen Vortrag rund um das Thema „Sonnenstrom".
Im Fokus stehen dabei konkrete Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, mit Photovoltaik einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und gleichzeitig ihre eigenen Energiekosten zu senken.

Im Anschluss an den Vortrag gibt es Gelegenheit für Fragen und Austausch.

Der Vortrag ist am **Donnerstag, 12. Juni 2025, 18:30 – 20:00 Uhr Baldenauhalle, Saal Morbach, Jahnstraße 5, 54497 Morbach**
Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
Veranstalter sind die Einheitsgemeinde Morbach, der Landkreis Bernkastel-Wittlich und das Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald im Rahmen des EU-LIFE-Projekts ZENAPA.

Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald ist nicht nur ein Hotspot der Artenvielfalt, sondern auch aktiv im Bereich naturverträglicher Klimaschutz – unterstützt Aktivitäten im Bereich nachhaltiger Energie- und Ressourcennutzung.

Einladung zur Informationsveranstaltung „Strom von meinem Balkon"

Photovoltaik-Anlagen sind etabliert und tragen in Deutschland aktuell zu 15 Prozent an der gesamten Stromerzeugung bei. Aber nicht jeder Haushalt hat ein Dach oder das nötige Geld für eine große Photovoltaik-Anlage zur Verfügung. Eine Alternative sind die kleinen, steckerfertigen Solarmodule für Balkon, Terrasse oder Vordach. Mit einem Steckersolar-Gerät können auch Mieterinnen und Mieter oder Wohnungseigentümer eigenen Solarstrom erzeugen.
Im Vortrag erläutert Frau Foit, Energieberaterin der Verbraucherzentrale, welche Erträge zu erwarten sind und wie der eigene Strom optimal genutzt werden kann. Sie informiert außerdem über die Vorgaben, die bei der Installation eingehalten werden müssen.
Die Klimaschutzmanagerin des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Yvonne Michels, wird zudem über das kommunale Förderprogramm für private Balkonkraftwerke informieren, bei dem es für neu angeschaffte Anlagen 150 € Förderung gibt. Der Vortrag ist am **11.06.2025 um 18 Uhr Güterhalle Bernkastel-Kues**
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen. Das Klimaschutzmanagement des Landkreises freut sich auf zahlreiche Teilnehmende und bittet um eine unverbindliche Anmeldung über Scannen des QR Codes. Gern können Sie auch eine E-Mail an yvonne.michels@bernkastel-wittlich.de schreiben.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/ bzw. https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/.

Öffentliche Bekanntmachung

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Haupt-satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.
Folgende Person, deren Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreis-verwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.
Betroffene/r: Marius Pintilie
letzte bekannte Anschrift: 54533 Laufeld, Zum Falbachtal 11
Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 26.05.2025, Az.: 12-40-P-008719/8720
Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Fachbereich 12 – Jugend und Familie -, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsver-luste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 26.05.2025
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Fachbereich 12 – Jugend und Familie -
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag
gez. Nicole Becker

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, dessen Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 20 – Sicherheit und Ordnung, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.
Betroffene/r: Münch, Klaus Leo
letzte bekannte Anschrift: 54426 Malborn, Hauptstraße 18
Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 26.05.2025, Az.: FB20/SchoFe/M11
Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 20 – Sicherheit und Ordnung, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 26.05.2025
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 20 – Sicherheit und Ordnung
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag
gez. Hessek

Auslage der Niederschrift der Mitgliederversammlung der Rotwildhegegemeinschaft Morbach KdöR am 05.04.2025

Zur Einsichtnahme liegt die Niederschrift der Mitgliederversammlung der Rotwildhegegemeinschaft Morbach KdöR am 05.04.2025 vom 22.05.2025 bis zum 08.06.2025 aus. Die Unterlagen können bei der Geschäftsführerin Melanie Martini, Am großen Herrgott 5, 54497 Morbach eingesehen werden. Vor Einsichtnahme wird gebeten, sich telefonisch bei Frau Martini unter der 01590 6120961 zu melden.

Dr. Stefan Rhiem
- Vorsitzender -

Öffentliche Ausschreibung nach VOB (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag über Elektroarbeiten an der Realschule plus Traben-Trarbach zu vergeben.
Submissionstermin ist der 25.06.2025, 11:00 Uhr.
Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/ abgerufen werden.
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 27.05.2025
Im Auftrag: Andreas Müller

Öffentliche Ausschreibung nach VOB (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag über Heizung/Lüftung/Sanitärarbeiten an der Realschule plus Traben-Trarbach zu vergeben.
Submissionstermin ist der 23.06.2025, 11:00 Uhr.
Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/ abgerufen werden.
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 28.05.2025
Im Auftrag: Andreas Müller

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO (Kurztext)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt, einen Auftrag über Organisation und Durchführung der „Fahrradtour der Vielfalt – Vereintes Europa 2025“ zu vergeben.
Submissionstermin ist der 26.06.2025, 11:00 Uhr.
Der detaillierte Langtext der öffentlichen Ausschreibung kann im Internet unter https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/ abgerufen werden.
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 28.05.2025
Im Auftrag: Andreas Müller

Die neue Jobcenter App ist da

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Dokumente einfach hochladen: Sparen Sie Zeit und Porto, indem Sie Ihre Unterlagen bequem online einreichen
- Anträge direkt stellen: Reichen Sie Ihre Anträge schnell und unkompliziert online ein
- Neuantrag auf Bürgergeld: www.jobcenter.digital
- Veränderungen mitteilen: Informieren Sie uns zeitnah über wichtige Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen
- Nachrichten direkt austauschen: Kommunizieren Sie sicher und direkt mit Ihren Ansprechpartnern im Jobcenter
- Schnellere Bearbeitung: Durch die digitale Übermittlung können Ihre Anliegen zügiger bearbeitet werden
- Bequem per Smartphone: Nutzen Sie unsere Jobcenter App jederzeit und überall

Scannen Sie einfach den QR-Code mit Ihrem Smartphone:

App Store

Google Play

Bekanntmachung nach dem Grundstückverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE
Trarbach	In Ahressen	Landwirtschaftsfläche Waldfläche	 0,2788 ha
Bruch	Auf der Staudt	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wohnbaufläche	 0,7050 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 13.06.2025 schriftlich mitzuteilen. Ansprechpartner: Niklas Braun (Telefon: 06571 14-2418, E-Mail: Niklas.Braun@Bernkastel-Wittlich.de) oder Sina Völker (Telefon: 06571 14-2091, E-Mail: Sina.Voelker@Bernkastel-Wittlich.de).

Sommerfest der Musikschule 2025
Eine musikalische Reise in und um das Kloster Himmerod

Endlich ist es wieder soweit! In diesem Jahr lädt die Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich erstmalig seit 2018 zum Sommerfest am Samstag, den 14. Juni 2025 um 14:00 Uhr in das Kloster Himmerod ein.

Rund 100 Schülerinnen und Schüler haben gemeinsam mit ihren Lehrkräften für das Sommerfest der Musikschule ein abwechslungsreiches und musikalisch hochwertiges Programm auf die Beine gestellt. Freuen Sie sich auf Beiträge, die das vielfältige Unterrichtsangebot der Musikschule repräsentieren. Von großem Sinfonie- und Blasorchester über Chormusik, Streich- und Zupfensemble, solistische Beiträge von Harfe und Akkordeon, bis hin zur Popularmusik – in den Wandelkonzerten, die in den verschiedenen Sälen der Abtei Himmerod stattfinden, wird die Musik und das Publikum die Hallen des Klosters für eine kurze Zeit wieder mit Leben füllen.

Im Anschluss an das musikalische Programm sind alle Besucherinnen und Besucher herzlich dazu eingeladen, bei Kaffee, Kuchen und Getränken nicht nur die Räumlichkeiten der Abtei sondern auch ihr Gelände zu entdecken.

Lassen Sie sich von der Vielfalt unserer Musikschule verzaubern und genießen Sie gemeinsam mit uns ein schönes musikalisches Sommerfest.
Der Eintritt ist frei, über Spenden an diesem tag freut sich der Freundeskreis der Musikschule e. V.

Aktuell informiert!
Folgt uns auf Facebook / Instagram@ kvbkswil

Rückblick auf das 11. Unternehmerinnenfrühstück – Care-Arbeit im Fokus

Unter dem Titel „Care-Arbeit ist kein Kaffeekränzchen – Warum Vereinbarkeit ein Wirtschaftsfaktor ist“ luden die Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Eifelkreis Bitburg-Prüm und den Landkreisen, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell sowie Trier-Saarburg und Vulkaneifel in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung zum mittlerweile 11. Unternehmerinnenfrühstück ein.

In wunderschöner Atmosphäre auf Burg Ließem begrüßte Landrat Andreas Kruppert die Teilnehmerinnen im Eifelkreis Bitburg-Prüm. Brigitte Lichter, Hausherrin und Unternehmerin schilderte, wie die Burg in den letzten Jahren mit viel Herzblut in Wert gesetzt wurde, um heute als Feriendomizil und Veranstaltungsort genutzt zu werden.

Über 30 Unternehmerinnen aus der Region folgten der Einladung im Rahmen der interkommu-nalen Zusammenarbeit (IKZ) und nutzten das Frühstück, sich zu vernetzen, Impulse mitzunehmen und aktuelle Herausforderungen rund um das Thema Vereinbarkeit zu diskutieren.

Vereinbarkeit als wirtschaftspolitisches Schlüsselthema
Den fachlichen Höhepunkt bildete der Vortrag der Referentin Hanna Jones, Co-Founderin der Service-Plattform JOBS FOR MOMS, die Unternehmen, qualifizierte Mütter sowie Netzwerkpartner aus Coaching, Beratung und Qualifizierung auf innovative Weise zusammenbringt. Mit fundiertem Fachwissen und persönlicher Nähe zeigte sie eindrücklich auf, warum Care-Arbeit kein privates Randthema, sondern ein zentrales Element wirtschaftlicher Zukunftsfähigkeit ist.
„Care ist kein Nice-to-have, sondern ein struktureller Pfeiler unserer Wirtschaft“, so Jones. Sie verdeutlichte, wie sehr insbesondere Mütter durch unbezahlte Fürsorgearbeit die Wirtschaft stützen – häufig auf Kosten ihrer eigenen Gesundheit und beruflichen Entwicklung. Ihre Vision: Eine care-zentrierte, enkelfähige Wirtschaft, die Unternehmen in die Pflicht nimmt, care-freundliche Strukturen aktiv mitzugestalten.

Austausch, Vernetzung und ein starkes Signal für die Region
In persönlichen Gesprächen wurden Erfahrungen geteilt, neue Ideen entwickelt und Netzwerke gestärkt. Die Themen Fachkräftesicherung, Unternehmenskultur und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf waren wurden diskutiert – praxisnah, offen und lösungsorientiert.
Die Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zeigten sich zufrieden mit dem Verlauf der Veranstaltung: „Die große Resonanz und das rege Interesse zeigen, dass Care-Arbeit und Vereinbarkeit längst in der Mitte der unternehmerischen Realität angekommen sind und wie wichtig der Austausch und das Netzwerken sind. Unsere Region profitiert von solchen Austauschformaten“, so das gemeinsame Fazit der Veranstalterinnen.
Ein besonderer Dank gilt der Inhaberin von Burg Ließem für die gastfreundliche Unterstützung sowie allen Beteiligten für eine rundum gelungene Veranstaltung.

Bekanntmachung der Kreiswahlleitung

für den Wahlkreis 22 - Wittlich und für den Wahlkreis 23 - Bernkastel-Kues/Morbach/Kirchberg (Hunsrück) Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am Sonntag, dem 22. März 2026; Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Am Sonntag, dem 22. März 2026, findet die Wahl der Abgeordneten zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz statt.

Die Parteien, mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 26 Landeswahlordnung (LWO) aufgefordert,

der Kreiswahlleitung der Wahlkreise
22 - Wittlich und
23 - Bernkastel-Kues/Morbach /Kirchberg (Hunsrück)

in 54516 Wittlich, Kurfürstenstraße 16 (Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich),
möglichst frühzeitig,

spätestens am 75. Tag vor der Wahl - Dienstag, 06. Januar 2026 - bis 18 Uhr,

die Wahlkreisvorschläge mit den in § 41 Abs. 2 LWahlG benannten Nachweisen schriftlich einzureichen (§ 36 LWahlG – Einreichungsfrist).

Die Wahlkreisvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt die Kreiswahlleitung Mängel fest, so benachrichtigt sie/er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der vorgenannten Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWahlG)). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 41 Abs. 2 LWahlG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 32 bis 43 LWahlG sowie die §§ 26 bis 32 der Landeswahlordnung (LWO).
Im Einzelnen ist bei der Aufstellung und Einreichung von Wahlkreisvorschlägen
Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 33 LWahlG können Wahlkreisvorschläge von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und auch von stimmberechtigten Personen (Stimmberechtigte) eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen (§ 33 Abs. 2 LWahlG). Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten ist ein Kennwort anzugeben (§ 33 Abs. 3 LWahlG). Der Wahlkreisvorschlag muss den Namen des Bewerbers enthalten. Neben dem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden (§ 34 Abs. 1 LWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 33 Abs. 5 LWahlG).

2. Anforderungen an die Bewerber und Ersatzbewerber

Als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlkreisvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur vorgeschlagen werden, wer
- nach § 32 LWahlG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWahlG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 Abs. 3 LWahlG einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG).

Ein Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden (§ 34 Abs. 2 LWahlG).

3. Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss nach § 28 LWO in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten haben drei stimmberechtigte Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten.

4. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung

4.1 Satzung, Programm und satzungsgemäße Bestellung

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen müssen Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind,
- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes
spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachweisen können.

4.2 Weitere Nachweise über die Parteieigenschaft / Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung

Dem Wahlvorschlag einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und dem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung beigefügt werden (§ 33 Abs. 1 S. 3 LWahlG).

4.3 Einreichungsadressat

Die erforderlichen Unterlagen können zentral beim Landeswahlleiter eingereicht werden, der diese dann an die Kreiswahlleitungen weiterleitet. Die jeweiligen Wahlausschüsse stellen dann die Parteieigenschaft unabhängig voneinander fest.

5. Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, sowie Wahlkreisvorschläge von Stimmberechtigten müssen nach § 34 Abs. 3 Satz 3 LWahlG i. V. m. § 28 Abs. 4 LWO von mindestens

125 Stimmberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlkreisvorschläge nachzuweisen.
Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die von der Kreiswahlleitung auf Anforderung kostenfrei in Papierform, darüber hinaus auch nicht veränderbar als Druckvorlage oder elektronisch (PDF), bereitgestellt werden, zu erbringen.

- Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
- Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Wahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählervereinigungen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort anzugeben.

- Parteien und Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 LWahlG zu bestätigen. Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO).

Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO).
Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Be-

scheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 LWO).

Die gültigen Unterschriften und Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Wahlkreisvorschläge vorliegen. Sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 3 LWahlG, § 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

6. Verbot der Listenverbindung

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen ist gemäß § 38 LWahlG nicht zulässig.

7. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag sind gemäß § 28 Abs. 5 LWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat. Sowie bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 LWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleitung, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist, jeweils nach dem Muster der Anlage 11,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12 zur Landeswahlordnung, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist, sowie
- bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung abgegeben werden.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, und Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten sind außerdem beizufügen:

- die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner,
- die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt,
- die Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes oder die Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung.

8. Vordrucke zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Die zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung von der Kreiswahlleitung kostenfrei geliefert; dies kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.

9. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Landtagswahl 2026 sind

- das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Achte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. v. 11.10.2019, S. 297).
- die Landeswahlordnung (LWO) vom 07. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07. Januar 2021 (GVBl. S. 21).

Derzeit befinden sich erforderliche Anpassungen und Änderungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in der Vorbereitung.

Auf wesentliche Änderungen wird - unmittelbar nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz - im Internetangebot des Landeswahlleiters sowie in den einschlägigen Informationsbroschüren hingewiesen.

10. Dienststelle der Kreiswahlleitung

Die Anschrift der Kreiswahlleitung lautet:

Kreiswahlleitung für die Wahlkreise

22 - Wittlich und
23 - Bernkastel-Kues/Morbach/Kirchberg (Hunsrück)
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Wittlich, 27. Mai 2025
Kreiswahlleitung der Wahlkreise
22 - Wittlich und 23 - Bernkastel-Kues/Morbach/Kirchberg (Hunsrück)
gez. Andreas Hackethal

SENIORENPORTAL
BERNKASTEL-WITTLICH

Informationen zur Unterstützung bei Pflegebedarf und im Alter

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Postfach 1420, 54504 Wittlich
Ansprechpartnerin:
Michaela Linden-Kaspari, Tel.: 06571 14-2440
E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de

Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet folgende Stelle an:

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen für die Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (m/w/d)

im Fachbereich 12 - Jugend und Familie

- Vollzeit/Teilzeit (75 - 100%), S 14 TVöD,
zunächst befristet für zwei Jahre -

Sekretariat (m/w/d)

bei der in Trägerschaft des Landkreises Bernkastel-Wittlich stehenden IGS Morbach

- unbefristet, Teilzeit (11,5 Wochenstunden während der Schulzeit - 2 x wöchentlich nachmittags und Freitagvormittag), EG 6 TVöD -

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter www.stellen.bernkastel-wittlich.de. Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das Bewerberportal.

Workshopreihe für Gründer geht in die zweite Runde: Finanzierung & Förderung am 27. Juni in Wittlich

Die Wirtschaftsförderung des Landkreises Bernkastel-Wittlich setzt ihre Workshopreihe für Gründerinnen und Gründer fort.

Am Freitag, 27. Juni 2025, ab 16.00 Uhr steht der zweite Teil unter dem Titel „Finanzierung & Förderung“ auf dem Programm. Die Veranstaltung findet in den Räumen der Sparkasse Wittlich statt.

Neben Fördermöglichkeiten, die den Start in die Selbstständigkeit erleichtern können, wird es in diesem Workshop rund um finanzielle Fragen der Gründung gehen. Experten der Sparkasse Mittelmosel EMH geben einen praxisnahen Überblick über die wichtigsten Themen rund um Finanzierungsformen, Zahlungsverkehr und worauf Banken bei einem Businessplan besonders achten.

Die Veranstaltung ist interaktiv gestaltet. Neben den Vorträgen bleibt ausreichend Zeit für einen offenen Austausch und die Klärung individueller Fragen. Die Teilnahme ist kostenlos, eine vorherige Anmeldung ist erforderlich. Weitere Informationen und die Anmeldungsmöglichkeit finden Interessierte unter: https://www.bernkastel-wittlich.de/wirtschaft-tourismus/wirtschaftsfoerderung/veranstaltungen/gruendungswerkstatt-2025/

Kontakt für Rückfragen & Anmeldung:

Matthias Denis
Wirtschaftsförderung des Landkreis Bernkastel-Wittlich
Tel.: 06571 14-2494
Email: wirtschaftsfoerderung@bernkastel-wittlich.de

Grenzenlose Ideen gesucht: Jetzt mitmachen beim Wettbewerb #moselhelden 2025 Regionalinitiative „Faszination Mosel“ und Rheinland-Pfalz.GOLD prämieren grenzüberschreitendes Engagement

Unter dem Motto „Mosel grenzenlos“ sucht die Regionalinitiative „Faszination Mosel“ gemeinsam mit der Wirtschaftsstandortmarke Rheinland-Pfalz.GOLD kreative Projekte, die Europa im Kleinen groß denken und die Moselregion über Grenzen hinweg bereichern.
Gesucht werden Menschen, Initiativen, Vereine, Unternehmen oder Kommunen aus dem gesamten Weinanbaugebiet Mosel – von der Saar bis zur Sauer, von der Ruwer bis zur Lieser – die mit ihrem Engagement Brücken bauen und die Idee eines offenen, vernetzten Europas lebendig machen. Ob kultureller Austausch, grenzüberschreitende Bildungsprojekte, nachhaltige Start-ups oder zukunftsorientiertes Handwerk – gefragt sind Ideen, die verbinden.

Das gibt es zu gewinnen:

- Drei Jury-Preise à 1.000 Euro, gestiftet vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
- Ein Publikumspreis in Höhe von 1.000 Euro, gestiftet von Westenergie
- Professionelle Filmclips, Urkunden, Trophäen und breite Sichtbarkeit in der Moselregion

Vom 1. bis 31. Juli 2025 können sich interessierte Akteure unter www.faszinationmosel.info/moselhelden mit ihrer Projektbeschreibung bewerben. Im August wählt eine Fachjury die Preisträger aus. Parallel dazu entscheidet die Öffentlichkeit per Online-Voting über den Publikumspreis.

Die feierliche Ehrung der #moselhelden 2025 durch Wirtschaftsministerin Daniela Schmitt findet am Mittwoch, 29. Oktober 2025, beim 16. Moselkongress in Nittel statt.
Mitmachen lohnt sich – für Europa, für die Region, für eine grenzenlose Mosel!
Alle Informationen zur Ausschreibung und Bewerbung: www.faszinationmosel.info/moselhelden

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen

In einem Bienenstand in der Stadt Wittlich Gemarkung Wittlich-Neuerburg wurde am 07.04.2025 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen (AFB) amtlich festgestellt. Die Kreisverwal-tung Bernkastel-Wittlich erlässt aus diesem Grund gemäß Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018, Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 und §§ 6 und 37 Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBL IS. 1938) i. V. m. §§ 1 und 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024 i.V.m. §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) in der Neufassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) folgende

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Verfügungen

1.1. Aufhebung der bisherigen tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung

Es wird widerrufen:

- Die Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung des Sperrbezirks und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb des Sperrbezirks vom 07.04.2025
- Die Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung des Sperrbezirks und Überwachungszone der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb des Sperrbezirks und Überwachungszone vom 24.04.2025

2. Gebietsfestlegung Sperrbezirke und Untersuchungsbezirk

2.1. In der Stadt Wittlich mit der Gemarkung Neuerung, Dorf, Bombogen, Wengerohr, Teilbereich Gemarkung Wittlich und der Gemeinde Flussbach werden Zwei Sperrbezirke eingerichtet.

2.2. Als Grenze der Sperrzone gelten die Gemarkungsgrenzen von Neuerung, Dorf, Bombogen, Wengerohr. In der Gemarkung Wittlich wird der Teilbereich begrenzt durch die Lieser, der Feldstraße, Himmeroder Straße Kegelbahnstraße, Burgstraße, Schlosstraße, Gerberstraße, Kurfürstenstraße, B50 bis zum Autobahnkreuz, Entlang der A1 bis zur Lieser, Entlang der Lieser bis zur Einmündung Büscheider Graben, Entlang des Büscheider Graben bis zum Weg Büscheid und entlang der Gemarkungsgrenze Wittlich wieder bis zum Rommelsbach, Entlang des Rommelsbach bis zur Einmündung in die Lieser. Die detaillierten Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2.3. Neben dem bereits bestehenden Sperrbezirk ist ein Untersuchungsbezirk eingerichtet worden. Dieser erstreckt sich über insgesamt 14 Gemeinden.

2.4. Als Untersuchungsbezirk gelten die Gemarkungen Niederscheidweiler, Hasborn, Willwerscheid, Greimerath, Diefenbach, Bausendorf, Wittlich, Platten, Altrich, Bergweiler, Dreis und Ürzig sowie Teile der Gemarkung Zeltingen-Rachtig linksseitig der Mosel. Die detaillierten Grenzen des Untersuchungsbezirkes sind in einer Karte dargestellt, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Diese Karte kann bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 32 Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau, Kurfürstenstraße 59 in 54516 Wittlich oder auf der Homepage des Landkreises Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) eingesehen werden.

3. Anordnungen für den Sperrbezirk

3.1. Gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Veterinäramt Wittlich unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Sofern die Bienenhaltung durch den Imker innerhalb des Sperrbezirkes bisher noch nicht bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich angezeigt ist, ist diese unverzüglich beim Veterinäramt Bernkastel-Wittlich Fachbereich 32, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich (E-Mail: veterinaeramt@bernkastel-wittlich.de Tel. 06571/14-1032) nach-zuholen.
Alle Imker im Sperrbezirk haben unverzüglich unter Angabe des Standortes (Koordinaten oder passendes Kartenmaterial) die Völkerzahl beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Tel. 06571/14-1032, E-Mai.: veterinaeramt@bernkastel-wittlich.de) anzuzeigen.

3.2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faul-brut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des infizierten Bienenstandes zu wiederholen.

3.3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3.4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies gilt allerdings nicht

- für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden
- für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist. Honig aus den Bienenvölkern ist für den menschlichen Verzehr ohne Einschränkungen ver-kehrsfähig!

3.5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Das Veterinäramt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen von den Beschränkungen nach den Nummern 1 bis 4 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist. In diesem Falle muss vorher ein Antrag gestellt werden.

4. Anordnungen für den Untersuchungsbezirk

4.1. Gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem Veterinäramt Wittlich unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Sofern die Bienenhaltung durch den Imker innerhalb des Un-tersuchungsbezirks bisher noch nicht bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich angezeigt ist, ist diese unverzüglich beim Veterinäramt Bernkastel-Wittlich Fachbereich 32, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich (E-Mail: veterinaeramt@bernkastel-wittlich.de Tel. 06571/14-1032) nachzuholen.
Alle Imker im Untersuchungsbezirk haben unverzüglich unter Angabe des Standortes (Koordinaten oder passendes Kartenmaterial) die Völkerzahl beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich anzuzeigen.

4.2. Amtstierärztliche Bescheinigungen für Bienenvölker im Untersuchungsbezirk werden nur nach amtstierärztlicher Untersuchung und Vorlage einer negativen Futterkranzprobe auf Amerika-nische Faulbrut ausgestellt.

4.3. Veränderungen der Bienenstände sind unverzüglich dem Veterinäramt mitzuteilen.
Honig aus den Bienenvölkern ist für den menschlichen Verzehr ohne Einschränkungen verkehrsfähig!

5. sofortige Vollziehung
Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz, in der aktuellen Fassung, hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zur Bekämpfung von Tierseuchen keine aufschiebende Wirkung. Für den Fall, dass die auf-schiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage nicht schon kraft Gesetzes entfällt, beruht die ausgesprochene Anordnung der sofortigen Vollziehung auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Erkrankung der Bienen, die hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Bienenhaltungen verursachen kann. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Amerikanischen Faulbrut ist zu befürchten, dass Bienenhaltungen im Umkreis eines bereits infizierten Bienenstandes ebenfalls infiziert werden könnten. Ohne die sofortige Geltung der für den Sperrbezirk normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Die Behörde kann sich nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Nur wenn die angeordneten Maßnahmen sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Amerikanischen Faulbrut begrenzt werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen. Diese Anordnung ist verhältnismäßig und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

6. Inkrafttreten
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den ortsüblichen Bekanntmachungsorganen in Kraft.

7. Begründung und rechtliche Würdigung

Die Anordnung des Untersuchungsgebietes beruht auf § 3 Bienenseuchenverordnung:

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut, die Acariose (Milbenseuche), die Varroatose, der Kleine Beutenkäfer oder die Tropilaelaps-Milbe ausgebreitet hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anzuordnen.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei hohe Tierverluste zur Folge haben kann. Dies ist insbe-

sondere dann der Fall, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist das Bakterium Paenibacillus larvae. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Betroffen ist allein die Honigbienen-brut, da nur die Bienenlarven infiziert werden können; adulte Bienen sind gegen den Erreger resistent. Dennoch ist der wirtschaftliche Schaden unter Umständen enorm, da die Krankheit letztlich zum Verlust ganzer Bienenvölker führt und durch die widerstandsfähigen Sporen ein sehr hohes Verbreitungspotential hat. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen.

Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine melde- und überwachungs-pflichtige Seuche der Kategorie D und E nach Verordnung (EU) 2018/1882 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2016/429 in den aktuell gültigen Fassungen. Artikel 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. § 6 des Tiergesundheitsgesetzes ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, eigene nationale Vorschriften zur Bekämp-fung von Tierseuchen zu erlassen. Für Bienenhaltungen gilt die nationale Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der aktuell gültigen Fassung in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 07.04.2025 wurde von dem Landrat des Landkreises Bernkastel-Wittlich aufgrund eines positi-ven Laborbefundes in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in der Stadt Wittlich amtlich festgestellt.
Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich für die in dieser Anordnung getroffenen Maßnahmen ergibt sich aus § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit §§ 1 und 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024.

Zu Ziffer 2
Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV ist nach amtlicher Feststellung eine Schutzzone (Sperrbezirk) von mindestens 1 km einzurichten. Die Festlegung dieses Gebietes wurde für notwendig erachtet, um ein weiteres Ausbreiten der Seuche zu verhindern.

Zu Ziffer 3 und 4
Gemäß § 1a der Bienen-Seuchenverordnung hat, wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem zuständigen Veterinäramt unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.
Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der BienSeuchV sind alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
Gemäß § 3 Bienenseuchenverordnung kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut, die Acariose (Milbenseuche), die Varroatose, der Kleine Beutenkäfer oder die Tropilaelaps-Milbe ausgebreitet hat oder ausbreitet.
Gem. § 5b der BienSeuchV kann die zuständige Behörde alle Besitzer von Bienenvölkern in einem nach § 3 verdächtigen Gebiet oder einem nach § 14 Abs. 2 bestimmten Gebiet auffordern, diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen. Von dieser Ermächtigung haben wir Gebrauch gemacht, um eine aktuelle Übersicht über alle Bienenstände in dem Sperrbezirk zu er-halten, damit die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der Amerikanische Faulbrut schnellstmöglich und effektiv ergriffen werden können.
Zur Meldung können Sie den auf der Internetseite der Kreisverwaltung (Formulare) hinterlegten Meldebogen verwenden (Link: Anzeige Bienenhaltung AFB.docx).

Zu Ziffer 5
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unserer Anordnung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist. Hiernach sind wir berechtigt, die sofortige Vollziehung von Verwaltungsakten im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass ein Widerspruch oder eine Anfechtungs-klage gegen unsere Anordnungen keine aufschiebende Wirkung hat.
Das besondere öffentliche Interesse liegt darin begründet, dass es sich bei der Amerikanische Faulbrut um eine leicht übertragbare Bienenseuche handelt, der ein sehr widerstandsfähiger Erreger zugrunde liegt. Die Bekämpfung der Amerikanische Faulbrut, bei der es sich um eine anzei-gepflichtige Tierseuche handelt, liegt im staatlichen Interesse. Zur Vermeidung einer Ausbreitung der Seuche ist es unbedingt erforderlich, dass die von uns angeordnete Festlegung des Sperrbezirks ihre rechtlichen Wirkungen sofort entfaltet und die von uns angeordnete Verpflichtung zur Meldung von Bienenständen in dem Sperrbezirk sofort beachtet werden muss. Müssten die in § 11 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegten Schutzmaßnahmen nicht beachtet und die Bienen-stände in dem Sperrbezirk nicht gemeldet werden, würde das dazu führen, dass eine Weiterverbreitung der Amerikanische Faulbrut stattfinden könnte und erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen zu spät kämen. Tierseuchenrechtliche Maßnahmen die den gleichen erforderlichen Zweck dienen und weniger einschneiden aber gleich wirksam sind, sind nicht erkennbar.
Unter Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen des Seuchenschutzes und der privaten Interessen der Bienenhalter an dem vorläufigen Schutz vor den angeordneten Maßnahmen überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit dieser Anordnung, sodass wir zur Anordnung der sofortigen Vollziehung berechtigt waren und hiervon nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht haben.

Zu Ziffer 6
Nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (GVBl. Seite 308) in der der-zeit aktuellen Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist sind wir berechtigt zu regeln, dass die vorliegende Allgemeinverfügung mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt.
Von dieser Ermächtigung haben wir Gebrauch gemacht, damit die rechtlichen Wirkungen dieser Allgemeinverfügung schnellstmöglich greifen.

H i n w e i s e

Der Erreger ist für den Menschen ungefährlich auch vom Verzehr des Honigs geht keine Ge-fahr aus.
Nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gelten für einen von der zuständigen Behörde gebildeten Sperrbezirk bestimmte Beschränkungen für die Bienenhalter, deren Bienenstände sich im Sperrbezirk befinden. Verstöße gegen diese Vorgaben stellen in der Regel Ordnungswidrigkeiten nach § 26 der Bienenseuchen-Verordnung dar, die mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden können.
Diese Allgemeinverfügung steht nach deren Veröffentlichung auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unter www.bernkastel-wittlich zur Einsicht bereit.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich schriftlich, in elekt-ronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Wittlich, 27.05.2025
Andres Hackethal
Landrat